

Synopse

Änderung der IV B/31/1 Volksschulverordnung, VSV

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (GS Nummern)

Neu: –
Geändert: **IV B/31/1**
Aufgehoben: –

Geltendes Recht	Antrag des Regierungsrates an den Landrat	Version BiVoK (Abweichungen gegenüber dem Antrag des Regierungsrates an den Landrat werden gelb markiert)
	A. Änderung der Verordnung über die Volksschule	
	<i>Der [Autor]</i> (Erlassen vom Landrat am)	
	I.	
	GS IV B/31/1, Verordnung über die Volksschule (Volksschulverordnung, VSV) vom 23. Dezember 2009 (Stand 1. Januar 2023), wird wie folgt geändert:	
Verordnung über die Volksschule (Volksschulverordnung, VSV)		
vom 23. Dezember 2009		
<i>Der Landrat,</i>		

Geltendes Recht	Antrag des Regierungsrates an den Landrat	Version BiVoK (Abweichungen gegenüber dem Antrag des Regierungsrates an den Landrat werden gelb markiert)
gestützt auf die Artikel 25, 43, 104, 105, 105a und 115 des Gesetzes vom 6. Mai 2001 über Schule und Bildung (Bildungsgesetz) ¹⁾ ,	gestützt auf die Artikel 25, 43, 104, 105, 105a und 115 des Gesetzes vom 6. Mai 2001 über Schule und Bildung (Bildungsgesetz) <u>das Bildungsgesetz</u> ²⁾ ,	gestützt auf die Artikel 25, 43, 104, 105, 105a und 115 des Gesetzes vom 6. Mai 2001 über Schule und Bildung (Bildungsgesetz) <u>das Bildungsgesetz</u> ³⁾ ,
<i>verordnet:</i>	<i>verordneterlässt:</i>	<i>verordneterlässt:</i>
<p>Art. 5 Wöchentliche Unterrichtszeit der Lehrpersonen</p> <p>¹ Die wöchentliche Unterrichtszeit der Lehrpersonen beträgt 30 Lektionen und setzt sich aus Unterrichts- und Präsenzlektionen zusammen. Sie teilt sich grundsätzlich in 28 Unterrichts- und zwei Präsenzlektionen auf. Das weitere regelt die Gemeinde im Rahmen des Berufsauftrages sowie ihrer Schulorganisation.</p> <p>² Die Präsenzlektionen, welche im Stundenplan einzutragen sind, dienen insbesondere der Teamarbeit und Gesprächen mit den Erziehungsberechtigten.</p> <p>³ Lehrpersonen mit einem Vollpensum können auf Anordnung der Schulleitung vorübergehend maximal vier weitere Unterrichtslektionen übernehmen. Die Mehrbelastung ist später zu kompensieren und nur im Ausnahmefall abzugelten.</p>	<p>Art. 5 Aufgehoben.</p>	<p>Art. 5 Aufgehoben.</p>
	<p>Art. 5a Altersentlastung</p>	<p>Art. 5a Altersentlastung</p>

1) GS IV B/1/3
2) GS IV B/1/3
3) GS IV B/1/3

Geltendes Recht	Antrag des Regierungsrates an den Landrat	Version BiVoK (Abweichungen gegenüber dem Antrag des Regierungsrates an den Landrat werden gelb markiert)
	<p>¹ Lehrpersonen haben bei gleicher Besoldung nach erfüllttem 55. Altersjahr Anspruch auf zwei Lektionen Entlastung je Woche und nach erfüllttem 60. Altersjahr auf drei Lektionen je Woche, wenn ihr Pensum mindestens zwei Drittel eines Vollzeitpensums umfasst.</p> <p>² Bei einem Pensum von mindestens einem Drittel des Vollzeitpensums wird nach erfüllttem 55. Altersjahr mit einer Lektion entlastet.</p> <p>³ Lehrpersonen, die im Genusse der Altersentlastung stehen, sollen keine Überstunden leisten. Die Entlastungslektionen sollen bezogen und nicht ausbezahlt werden.</p>	<p>¹ Lehrpersonen haben bei gleicher Besoldung nach erfüllttem 55. Altersjahr Anspruch auf zwei Lektionen Entlastung je Woche und nach erfüllttem 60. Altersjahr auf drei Lektionen je Woche, wenn ihr Pensum mindestens zwei Drittel eines Vollzeitpensums umfasst.</p> <p>² Bei einem Pensum von mindestens einem Drittel des Vollzeitpensums wird nach erfüllttem 60. Altersjahr mit einer Lektion entlastet.</p> <p>³ Lehrpersonen, die im Genusse der Altersentlastung stehen, sollen keine Überstunden leisten. Die Entlastungslektionen sollen bezogen und nicht ausbezahlt werden.</p>
<p>Art. 6 Klassengrössen</p> <p>¹ Die Klassengrösse beträgt auf den folgenden Stufen</p> <p>a. im Kindergarten: minimal 16, maximal 24</p> <p>a1. Basisstufe: minimal 20, maximal 26</p> <p>b. auf der Primarstufe</p> <p>1. 1-klassige Abteilungen: minimal 16, maximal 24</p> <p>2. 2-klassige Abteilungen: minimal 16, maximal 22</p> <p>3. mehr als 2-klassige Abteilungen: Beurteilung im Einzelfall</p>	<p>a. im Kindergarten: minimal 16, maximal <u>24</u><u>22</u></p> <p>a1. Basisstufe: minimal 20, maximal 26</p> <p>b. auf der Primarstufe: maximal <u>22</u>; bei Einführungs- und Kleinklassen maximal <u>14</u></p> <p>1. <i>Aufgehoben.</i></p> <p>2. <i>Aufgehoben.</i></p> <p>3. <i>Aufgehoben.</i></p>	<p>a. im Kindergarten: minimal 16, maximal <u>24</u><u>22</u></p> <p>a1. Basisstufe: minimal 20, maximal 26</p> <p>b. auf der Primarstufe: maximal <u>22</u>; bei Einführungs- und Kleinklassen maximal <u>14</u></p> <p>1. <i>Aufgehoben.</i></p> <p>2. <i>Aufgehoben.</i></p> <p>3. <i>Aufgehoben.</i></p>

Geltendes Recht	Antrag des Regierungsrates an den Landrat	Version BiVoK (Abweichungen gegenüber dem Antrag des Regierungsrates an den Landrat werden gelb markiert)
<p>4. Einführungsklassen: minimal 8, maximal 14</p> <p>5. Kleinklassen: minimal 8, maximal 14</p> <p>c. auf der Sekundarstufe I</p> <p>1. Kleinklassen: minimal 8, maximal 14</p> <p>2. Oberschule: minimal 12, maximal 16</p> <p>3. Realschule: minimal 16, maximal 22</p> <p>4. Sekundarschule: minimal 16, maximal 24</p> <p>² Wird eine Klasse durch integrativen Unterricht besonders belastet, ist die maximale Klassengrösse angemessen zu reduzieren.</p> <p>³ Müssen die minimalen oder maximalen Klassengrössen aus unausweichlichen, betrieblichen Gründen unter- oder überschritten werden, so sind die für eine Klasse eingesetzten Pensen angemessen anzupassen.</p> <p>⁴ Für den Unterricht in Halbklassen ist die Klassengrösse dem Fach und den betrieblichen Bedingungen angemessen anzupassen.</p>	<p>4. <i>Aufgehoben.</i></p> <p>5. <i>Aufgehoben.</i></p> <p>c. auf der Sekundarstufe I: <u>maximal 22; bei Klein- und Oberschulklassen maximal 14</u></p> <p>1. <i>Aufgehoben.</i></p> <p>2. <i>Aufgehoben.</i></p> <p>3. <i>Aufgehoben.</i></p> <p>4. <i>Aufgehoben.</i></p> <p>³ Müssen die minimalen oder maximalen Klassengrössen aus unausweichlichen, betrieblichen Gründen unter- oder überschritten werden, so sind die für eine Klasse eingesetzten Pensen angemessen anzupassen.</p>	<p>4. <i>Aufgehoben.</i></p> <p>5. <i>Aufgehoben.</i></p> <p>c. auf der Sekundarstufe I: <u>maximal 22; bei Klein- und Oberschulklassen maximal 14</u></p> <p>1. <i>Aufgehoben.</i></p> <p>2. <i>Aufgehoben.</i></p> <p>3. <i>Aufgehoben.</i></p> <p>4. <i>Aufgehoben.</i></p> <p>³ Müssen die minimalen oder maximalen Klassengrössen aus unausweichlichen, betrieblichen Gründen unter- oder überschritten werden, so sind die für eine Klasse eingesetzten Pensen angemessen anzupassen.</p>
<p>Art. 7 Beginn der Schulpflicht</p> <p>¹ Werden Kinder schulpflichtig, so treten sie grundsätzlich in den Kindergarten ein.</p>		

Geltendes Recht	Antrag des Regierungsrates an den Landrat	Version BiVoK (Abweichungen gegenüber dem Antrag des Regierungsrates an den Landrat werden gelb markiert)
<p>² Die Schulkommission kann über den Zeitpunkt des Eintritts abweichend entscheiden, wenn der Entwicklungsstand des Kindes dies erfordert.</p> <p>³ Ein Gesuch der Erziehungsberechtigten im Sinne von Artikel 43 Absatz 2 Bildungsgesetz ist bei der Schulleitung einzureichen. Diese veranlasst allenfalls nötige Abklärungen und stellt der Schulkommission sodann Antrag.</p> <p>⁴ Falls die geografischen Verhältnisse dies erfordern, kann die Schulkommission Kinder auf Gesuch der Erziehungsberechtigten vom ersten Jahr der Schulpflicht ganz oder teilweise dispensieren.</p>	<p>² Die Schulkommission<u>Hauptschulleitung</u> kann über den Zeitpunkt des Eintritts abweichend entscheiden, wenn der Entwicklungsstand des Kindes dies erfordert.</p> <p>³ Ein Gesuch der Erziehungsberechtigten im Sinne von Artikel 43 Absatz 2 Bildungsgesetz ist bei der Schulleitung<u>Hauptschulleitung</u> einzureichen. Diese veranlasst allenfalls nötige Abklärungen und stellt der Schulkommission sodann Antrag.</p> <p>⁴ Falls die geografischen Verhältnisse dies erfordern, kann die Schulkommission<u>Hauptschulleitung</u> Kinder auf Gesuch der Erziehungsberechtigten vom ersten Jahr der Schulpflicht ganz oder teilweise dispensieren.</p>	<p>² Die Schulkommission<u>Hauptschulleitung</u> kann über den Zeitpunkt des Eintritts abweichend entscheiden, wenn der Entwicklungsstand des Kindes dies erfordert.</p> <p>³ Ein Gesuch der Erziehungsberechtigten im Sinne von Artikel 43 Absatz 2 Bildungsgesetz ist bei der Schulleitung<u>Hauptschulleitung</u> einzureichen. Diese veranlasst allenfalls nötige Abklärungen und stellt der Schulkommission sodann Antrag.</p> <p>⁴ Falls die geografischen Verhältnisse dies erfordern, kann die Schulkommission<u>Hauptschulleitung</u> Kinder auf Gesuch der Erziehungsberechtigten vom ersten Jahr der Schulpflicht ganz oder teilweise dispensieren.</p>
<p>Art. 25 Rechtsschutz</p> <p>¹ Bei Streitigkeiten aus dem Schulverhältnis, an denen private Schulen mit öffentlichem Auftrag beteiligt sind, kann das Departement angerufen werden, welches darüber einen Entscheid trifft.</p> <p>² Bei Streitigkeiten aus dem Schulverhältnis und aus dem Anstellungsverhältnis von Lehrpersonen, an denen als öffentliche Schulen anerkannte Einrichtungen mit privater Trägerschaft beteiligt sind, entscheidet die oberste Schulinstanz als kantonale Schulbehörde im Sinne von Artikel 114 Absatz 3 des Bildungsgesetzes.</p>	<p>¹ Bei Streitigkeiten aus dem Schulverhältnis, und aus dem Anstellungsverhältnis der Lehrpersonen, an denen private Schulen Privatschulen mit öffentlichem Auftrag öffentlicher Aufgabenerfüllung beteiligt sind, kann das nach Ausschöpfung des internen Instanzenzugs beim Departement angerufen <u>Beschwerde erhoben</u> werden, welches darüber einen Entscheid trifft.</p> <p>² <i>Aufgehoben.</i></p>	<p>¹ Bei Streitigkeiten aus dem Schulverhältnis, und aus dem Anstellungsverhältnis der Lehrpersonen, an denen private Schulen Privatschulen mit öffentlichem Auftrag öffentlicher Aufgabenerfüllung beteiligt sind, kann das nach Ausschöpfung des internen Instanzenzugs beim Departement angerufen <u>Beschwerde erhoben</u> werden, welches darüber einen Entscheid trifft.</p> <p>² <i>Aufgehoben.</i></p>

Geltendes Recht	Antrag des Regierungsrates an den Landrat	Version BiVoK (Abweichungen gegenüber dem Antrag des Regierungsrates an den Landrat werden gelb markiert)
<p>³ Um Übrigen richtet sich der Rechtsschutz gegen Entscheide gestützt auf diese Verordnung nach Artikel 114 des Bildungsgesetzes.</p>	<p>³ Um Übrigen richtet sich der Rechtsschutz gegen Entscheide gestützt auf diese Verordnung nach Artikel 114 des Bildungsgesetzes.</p>	<p>³ Um Übrigen richtet sich der Rechtsschutz gegen Entscheide gestützt auf diese Verordnung nach Artikel 114 des Bildungsgesetzes.</p>
	<p>II.</p>	<p>II.</p>
	<p><i>Keine anderen Erlasse geändert.</i></p>	<p><i>Keine anderen Erlasse geändert.</i></p>
	<p>III.</p>	<p>III.</p>
	<p><i>Keine anderen Erlasse aufgehoben.</i></p>	<p><i>Keine anderen Erlasse aufgehoben.</i></p>
	<p>IV.</p>	<p>IV.</p>
	<p>Diese Änderungen treten am 1. August 2026 in Kraft.</p>	<p>Diese Änderungen treten am 1. August 2026 in Kraft.</p>